

## 1. Änderungssatzung

vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.02.2005

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gronau am XX.XX.XXXX folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.02.2005 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 „Stimmbezirke“** erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in zwei Stimmbezirke ein. Für den Stimmbezirk des Ortsteils Gronau ist der Abstimmungsraum der Ratssaal im Wirtschaftszentrum Gronau (WZG), für den Stimmbezirk des Ortsteils Epe ist der Abstimmungsraum das Amtshaus Epe.

2. **§ 6 „Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung“** erhält folgende Fassung:

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Abstimmungsraum,
3. ein Informationsblatt/Informationsheft gem. § 7 dieser Satzung,
4. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist
5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
4. dass den Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses eine Benachrichtigung gemäß Abs. 2 zugesandt wird.

**3. § 10 „Stimmabgabe“** erhält folgenden Fassung:

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr beim Bürgermeister, Wahlbüro, Neustraße 31, 48599 Gronau eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich bei der Stadt Gronau, Neustraße 31, 48599 Gronau während der allgemeinen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

**4. § 11 „Feststellung des Ergebnisses“** erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit dem gemäß § 26 Abs. 7 GO NRW geforderten Quorum entspricht. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.